

56. Welche Wirkung hat es, wenn bei einem Versicherungsvertrag die Vertragsschließenden die Vorschriften über die Unterverficherung wegbedingen?

WBG. § 56.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1930 i. S. Br. (Rf.) w. Mer Feuerverf.-Ges. (Wett.). VII 357/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat der D.-M. Treuhandverwaltung GmbH. in Berlin zur Sicherheit für einen ihr in holländischen Gulden gewährten Kredit Warenbestände übereignet und diese bei der Beklagten gegen Feuerz Gefahr versichert. In dem „Versicherungsschein für die Versicherung der der Treuhandverwaltung für das D.-M. Finanzabkommen GmbH. in Berlin zur Sicherstellung ihrer Kredite von den Kreditnehmern übereigneten Waren“ heißt es im Abs. 2, daß im Versicherungsfall die Entschädigung nur an die Treuhandverwaltung . . . zu zahlen ist. Dann wird fortgefahren:

(Abs. 3.) „Die Versicherung beginnt ohne Rücksicht auf Prämienvereinbarung und Prämienzahlung mit dem Erwerb des Sicherungseigentums durch die Treuhandverwaltung und endet mit seiner Aufgabe.

(Abs. 4.) Als Zeitpunkt des Erwerbs gilt der Zeitpunkt der Absendung der ersten Übereignungs- bzw. Veränderungsmeldung des Kreditnehmers an den Kreditgeber. Der Kreditnehmer (Versicherungsnehmer) wird diesen Zeitpunkt mit Angabe der Warengattung, der Warenmenge, des Warenwertes und demgemäß der Versicherungssumme . . . dem Versicherer unverzüglich mitteilen. . .

(Abs. 5.) Der aus den Mitteilungen des Kreditnehmers sich ergebende Wert der übereigneten Waren gilt als Versicherungswert. Ein anderer Handels- oder Zeitwert am Schadenstag kommt nicht in Frage. Bei der Schaden-

regulierung ist also unter Berücksichtigung der Menge der zu Schaden gekommenen Waren die Menge und Wertangabe der jeweils letzten Meldung des Kreditnehmers zugrunde zu legen. Der § 56 WVG. findet mithin keine Anwendung.

- (Abs. 6.) Als versichert gilt die Gesamtheit der dem Kreditgeber übereigneten Waren als Inbegriff im Sinne des § 54 WVG. . . .
- (Abs. 11.) Der Kreditgeber wird dem Versicherer Mitteilung von dem Ergebnis seiner Prüfung der Versicherungsmeldung des Kreditnehmers machen. Ergibt diese Prüfung einen anderen Versicherungswert, so gilt diese Richtigstellung vom gleichen Tage an, wie die Veränderungs-meldung des Kreditnehmers, welche durch die Richtigstellung berichtigt worden ist. Der berichtigte Wert ist der Prämienberechnung zugrunde zu legen.
- (Abs. 13.) Die Versicherung wird in Guldenwährung abgeschlossen; Leistung und Gegenleistung sind in Guldenwährung zu bewirken.
- (Abs. 19.) Die Versicherung gilt für die unter a) genannten Schäden (d. h. Feuerschäden). Versicherungsbeginn 15. August 1927, Versicherungsende 15. August 1928.
- (Abs. 21.) Für den erstmalig als übereignet gemeldeten Warenbestand wird die Prämie nebst Reichsstempel für ein Jahr im voraus erhoben.
- (Abs. 22.) Die Berechnung der Prämien für die durch die späteren Veränderungs-meldungen aufgegebenen Versicherungssummen bzw. die endgültige Prämienregulierung erfolgt unter Berücksichtigung der ersten Prämienzahlung am Ende eines jeden Kalendervierteljahres pro rata temporis.
- (Abs. 23.) Für diesen Versicherungsschein gelten, soweit sie nicht von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, die beigehefteten, gedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung. . . ."

Außerdem gilt für das Verhältnis der Parteien noch eine Erklärung, welche die Besagte der Treuhandsverwaltung gegenüber abgegeben und diese ihren sämtlichen Kreditnehmern mitgeteilt hat. Sie lautet:

„Sofern eine Veränderung im Bestand des Treuhandgutes stattfindet — sei es hinsichtlich der Menge oder der Art der übereigneten Waren — werden wir im Schadensfalle die neuübereigneten, aber noch nicht gemeldeten Waren gleichwohl als versichert ansehen, insoweit der Übereignungswert der gesamten übereigneten Waren am Schadenstag den letztmalig vor dem Brand gemeldeten Übereignungswert nicht übersteigt und sofern als Lager bzw. Verarbeitungsort der neuübereigneten Vorräte die bisher schon zur Unterbringung von Treuhandgut aufgegebenen, dem Versicherer bereits bekannten Lokalitäten benützt werden.“

Am 29./30. Dezember 1927 erlitt die Klägerin einen Brandschaden. Die Klägerin hatte als der Treuhandverwaltung übereignet zuletzt, und zwar am 28. Dezember 1927, Waren im Werte von 93449,70 hfl. gemeldet. Im Sachverständigenverfahren wurde der Schaden dahin festgestellt:

Wert der Waren vor dem Brande . .	107226,60 hfl.
Wert der geretteten Waren	4647,45 „
Schaden	<u>102579,15 „</u>

Am 5. Januar 1928 hat die Klägerin der Beklagten eine Nachmeldung erstattet, in der es u. a. heißt, daß die Klägerin nach der Bestandsaufnahme am 28. Dezember 1927 bis zum Brandtage noch eingearbeitet habe „400 Group. und 6 Haut“ im Gesamtwert von 13778 hfl. Am 27. Januar 1928 hat die Klägerin die Treuhandverwaltung aufgefordert, 95127 hfl. rechtsverbindlich nachzumelden. Die Treuhandverwaltung, welche der Beklagten unter dem 29. Dezember 1927 geschrieben hatte: „Der lt. Anmeldebchein vom 28. ds. Mts. aufgeführte Betrag von hfl. 93449 geht in Ordnung“, hat das Schreiben vom 27. Januar 1928 an die Beklagte zur Kenntnisnahme weitergegeben; so behauptet wenigstens die Klägerin.

Die Beklagte hat der Klägerin 89399 hfl. vergütet. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Klägerin, die Beklagte solle den Unterschied von 93449 und 89399, also 4050 hfl. nebst Zinsen an die Treuhandverwaltung zahlen. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der § 56 BVB. regelt den Fall, daß die Versicherungssumme, über welche hinaus der Versicherer nach § 50 BVB. nicht haftet, niedriger

ist als der Wert des versicherten Interesses oder der „Versicherungswert“, § 51 BVB. Der Versicherer haftet dann für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Das gilt sowohl bei Teilschäden als auch bei Wertschäden.

Für das Verhältnis der Klägerin zur Beklagten ist eine Berechnung nach § 56 BVB. ausgeschlossen. Nach Abs. 4 des Versicherungsscheins ist der vom Kreditnehmer dem Kreditgeber gemeldete Wert der übereigneten Waren die Versicherungssumme, und nach Abs. 5 das gilt derselbe Wert auch als Versicherungswert. Das Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert muß also stets das Verhältnis von 1 zu 1 sein. Deshalb zieht Abs. 5 a. a. O. aus den getroffenen Vereinbarungen mit Recht den Schluß: „Der § 56 BVB. findet mithin keine Anwendung“.

Als der Brand vom 29./30. Dezember 1927 den größten Teil des vorhandenen Warenlagers vernichtet hatte, waren für die Schadensregulierung die Menge und die Wertangabe der letzten Meldung der Klägerin vor dem Brande zugrunde zu legen, vgl. Abs. 5 des Versicherungsscheins. Die letzte Meldung war die vom 28. Dezember 1927. Danach waren versichert 613 Häute und 2327 Croupons zum Übereignungswert von 93449,70 hfl. Diese Meldung ist von der Kreditgeberin nicht berichtigt worden, wie es nach Abs. 11 a. a. O. möglich ist, sondern sie ist durch Schreiben der Treuhandverwaltung vom 29. Dezember 1927 ausdrücklich bestätigt worden. Darin, daß die Treuhandverwaltung das Schreiben der Klägerin vom 27. Januar 1928 „zur Kenntnisnahme“ an die Beklagte weitergegeben hat, wie die Klägerin behauptet, liegt ebenfalls keine Berichtigung. Auch der Fall des Rundschreibens der Treuhandverwaltung über ein Entgegenkommen der Beklagten war nicht gegeben; denn nach der letzten Meldung vor dem Brande hatte sich der Bestand der gemeldeten Waren nicht vermindert. Es konnten also neue, aber nicht gemeldete Waren nicht an die Stelle von ausgeschiedenen, aber gemeldeten Waren getreten sein.

Danach waren versichert 613 Häute und 2327 Croupons im Wert von 93449,70 hfl. Weiter noch vorhanden, aber, weil nicht gemeldet, noch unversichert waren 6 Häute und 400 Croupons im Werte von 13778 hfl. Von der Gesamtmenge im Werte von $93449,70 + 13778 = 107227,70$ hfl. sind Waren im Werte von 102579,15 hfl. verbrannt und Waren im Werte von 4647,45 hfl.

gerettet worden. Ob im einzelnen versicherte oder unversicherte Waren verbrannt sind, hat sich nicht feststellen lassen und auch die Klägerin hat in dieser Richtung nichts anzuführen vermocht. Die Beklagte und ihr folgend das Kammergericht haben deshalb angenommen, daß versicherte und unversicherte Waren in gleichem Verhältnis verbrannt und gerettet seien. Das führt zu dem Ergebnis, daß von den versicherten Waren im Werte von 93449,70 hfl. solche im Wert von 89399,70 hfl. verbrannt und solche im Werte von 4050 hfl. gerettet sind, während auf die unversicherten Waren im Wert von 13778 hfl. gerettete Waren im Wert von 597 hfl. und verbrannte Waren im Werte von 13181 hfl. entfallen. Gegen diese Berechnung erhebt auch die Revision an sich keine Einwendungen; sie hält aber die ganze Berechnung nicht für notwendig, weil der tatsächliche Wert der verbrannten Waren mit 102579,15 hfl. die Versicherungssumme von 93449 hfl. bereits übersteige und die Beklagte allermindestens den Betrag der Versicherungssumme erstatten müsse. Die Revision beruft sich für diese ihre Ansicht auf die vereinbarte Ausschaltung des § 56 W.G. aus den rechtlichen Beziehungen der Parteien. Indessen hat es dieser Paragraph nur mit dem Wert der versicherten Sachen zu tun, nicht mit ihrer Menge. Sein Ausschluß kann also niemals bewirken, daß Sachen, die nicht versichert sind, als versichert zu gelten haben.

Die Klägerin rechnet so, als ob das Lager als solches versichert und als ob es unerheblich gewesen wäre, ob der Wert des Lagers sich infolge von Preisveränderungen oder von Mengenveränderungen änderte. So stand aber die Sache nach den Vereinbarungen der Parteien nicht. Immer nur die jeweils gemeldeten Mengen waren versichert; nicht gemeldete Mengen waren nicht versichert, auch wenn sie zum Lager gehörten. Da also nur Waren im Wert von 93449,70 hfl. versichert waren und hiervon Waren im Wert von 4050 hfl. gerettet worden sind, braucht die Beklagte diese 4050 hfl. nicht zu erstatten.